



**Bearbeitungshinweise
des Landkreises Northeim
als kommunaler Träger
nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II**

Gültig ab 01.10.2015

Landkreis Northeim – Fachbereich IV - Soziales

Inhaltsverzeichnis

I.	Angemessenheit von Unterkunftskosten	3
I.1	Mietwohnungen	3
I.1.1	Wohnungsgröße	3
I.1.2	Mietobergrenzen	4
I.2	Eigenheime und Eigentumswohnungen	4
I.3	Ausnahmen	5
I.4	Wohnungswechsel	6
I.4.1	Wirtschaftlichkeitsprüfung	7
I.4.2	Kostensenkungsverfahren	7
I.4.3	Übergangsregelungen ab Oktober 2015 im Landkreis Northeim	8
I.5	Mietbescheinigung/Angebot zur Anmietung	8
II.	Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkaution, Schönheitsreparaturen, Miet- und Energieschulden	9
II.1	Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten	9
II.2	Mietkaution	9
II.3	Schönheitsreparaturen	10
II.4	Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum	10
II.5	Miet- und Energieschulden	11
III.	Angemessenheit von Heizkosten	12
III.1	Monatliche Vorauszahlung	12
III.2	Warmwasseranteil in den Heizkosten	15
III.3	Selbst beschaffte Heizstoffe	15
IV.	Einmalige Beihilfen an laufend/nicht laufend Leistungsberechtigte	17
IV.1	Allgemeines/Umfang	17
IV.2	Erstausstattung für die Wohnung	17
IV.3	Erstausstattung für Bekleidung	18
	Anlage 1 Richtwerte (Quadratmeterpreis) der Regionen	20
	Anlage 2 § 7 Abs. 2 Satz 1 der DVO zu § 82 SGB XII	21
	Anlage 3 Mietbescheinigung/Angebot zur Anmietung	22
	Anlage 4 Antrag für selbst beschaffte Heizkosten	24
	Anlage 5 Übersicht über einmalige Beihilfen	25

I. Angemessenheit von Unterkunftskosten

I.1 Mietwohnungen

Leistungen für Unterkunft werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Das Land Niedersachsen hat von der Ermächtigung oder Verpflichtung im Sinne des § 22 a Abs. 1 Satz 1 SGB II zum Erlass einer Satzung noch keinen Gebrauch gemacht. Daher wird Folgendes geregelt: Die zu berücksichtigende Miete (= Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten ohne Heizkosten) orientiert sich an der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und der Lage im Landkreis Northeim.

I.1.1 Wohnungsgröße

Die Beurteilung zur angemessenen Größe der Wohnung ist angelehnt an die Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestimmungen - WFB - RdErl. d. MS v. 01.09.2011, zuletzt geändert durch RdErl. vom 26.03.2014, Nds. MBl. Nr. 16/2014).

Sie beträgt für

1 Person	50 m ²
2 Personen	60 m ²
3 Personen	75 m ²
4 Personen	85 m ²
jede weitere Person	10 m ² mehr.

Eine Erhöhung der Wohnfläche ist möglich, jedoch nicht für Alleinerziehende, wie es die WFB vorsehen (BSG, Urteil v. 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R).

Allerdings kann für schwerbehinderte Menschen eine Erhöhung der Wohnfläche in Betracht kommen. Es ist aber auf die Besonderheit des Einzelfalls abzustellen. So wird in der Regel bei Rollstuhlfahrer/-innen ein erhöhter Wohnraumbedarf anzuerkennen sein; bei sehbehinderten oder gar erblindeten Menschen, bei denen aufgrund der Wohndauer ein vertrautes Verhältnis zur Wohnung eingetreten ist, ist abzuwägen, ob bei Überschreiten der – erhöhten - Tabellenwerte ein Umzug zumutbar ist (siehe I.3 Ausnahmen). Ergibt sich ein erhöhter Wohnraumbedarf, ist die angemessene Wohnfläche um 10 m² für jeden im Haushalt lebenden behinderten Menschen zu erhöhen und aufgrund der sich daraus ergebenden Quadratmeterzahl eine Einstufung in der jeweiligen Spalte des schlüssigen Konzepts vorzunehmen. Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ist dies zu beachten.

I.1.2 Mietobergrenzen

Nach aktueller Rechtsprechung des BSG stellen die Tabellenwerte nach dem WoGG keinen geeigneten Maßstab dar, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft festzustellen. Es ist Aufgabe des Grundsicherungsträgers, bereits im Verwaltungsverfahren ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten zu entwickeln (BSG, Urteil vom 20.11.2011, B 4 AS 19/11 R). Nachdem das Sozialgericht Hildesheim festgestellt hatte, dass das im Jahr 2012 erstellte erste schlüssige Konzept nicht den BSG-Anforderungen entspricht, wurde eine Neuerhebung auf der Grundlage eines neuen Konzeptes erforderlich. Das neue Konzept gilt ab 01.10.2015. Es wird jährlich angepasst, um den Veränderungen am Mietwohnungsmarkt Rechnung zu tragen. Die nächste Anpassung wird zum 01.01.2017 erfolgen.

Im Rahmen des schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten ist der Landkreis Northeim in drei Regionen aufgeteilt, die den jeweiligen Vergleichsmaßstab bilden. Dabei umfasst

die Region I die Bereiche	Bad Gandersheim, Einbeck, Hardeggen, Moringen, Northeim, Nörten-Hardenberg,
die Region II die Bereiche	Dassel, Uslar, Bodenfelde,
die Region III die Bereiche	Kalefeld, Katlenburg-Lindau.

Für die Regionen und jeweiligen Haushaltsgrößen gelten die Quadratmeterpreise lt. **Anlage 1**.

Dabei ist zu beachten, dass eine Wohnung auch dann angemessen ist, wenn das Produkt aus Wohnfläche (Quadratmeterzahl) und Standard (Mietpreis je m²) eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergibt (Produkttheorie).

Beispiel: 1 Person wohnhaft in Northeim, 60 m² Wohnfläche, Miete incl. Nebenkosten beträgt mtl. 310,00 €. Richtwert lt. schlüssigem Konzept 337,50 €. Die Miete von 310,- € ist zu übernehmen. Bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten ist jedoch nur die für 1 Person angemessene Wohnfläche von 50 m² zugrunde zu legen.

Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten und der Heizkosten sind im Hinblick auf die Angemessenheit grundsätzlich getrennt zu betrachten (keine erweiterte Produkttheorie).

I.2 Eigenheime und Eigentumswohnungen

Eine Unterscheidung zwischen Eigenheimen und Eigentumswohnungen findet hinsichtlich der angemessenen Unterkunfts-kosten nicht statt.

Bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen tritt an Stelle der Miete die monatliche Belastung. Dazu gehören insbesondere

1. die Schuldzinsen für Hypotheken
2. Steuern vom Grundbesitz und öffentliche Abgaben
3. Wohngebäudeversicherungsbeiträge
4. sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes
5. ggf. Tilgungsleistungen (Einzelfallentscheidung).

Tilgungsleistungen sind grundsätzlich nicht zu übernehmen, da das zu einem Vermögenszuwachs führen würde. Wenn allerdings der Verlust einer Wohnung droht und die Eigentumsfinanzierung bereits überwiegend abgeschlossen ist, kann eine Übernahme der Tilgungsleistung bis zur Höhe der abstrakt angemessenen Kosten einer Mietwohnung erfolgen. (BSG; Urteil vom 07.7.2011, B 14 AS 79/10 R). Der Leistungsberechtigte muss zuvor aber versuchen, bei dem Kreditgeber eine Aussetzung bzw. Herabsetzung der Tilgungsleistungen zu erreichen.

Unterkunftskosten, die nicht monatlich anfallen (z.B. Grundsteuer, Versicherung), sind im Fälligkeitsmonat als Bedarf zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 61/10 R). Sofern die Leistungsberechtigten damit einverstanden sind, kann der Unterkunftsbedarf aus Vereinfachungsgründen aber auch mit dem Durchschnittsbetrag von 1/12 der Jahresbelastung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Höhe der mtl. Belastung gelten die gleichen Grundsätze wie für Mietwohnungen.

Zur Ermittlung der Belastungen kann auf § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII zurückgegriffen werden (**Anlage 2**). Nicht anzuerkennen sind jedoch monatliche Instandhaltungspauschalen, mit denen der Eigentümer eine Rücklage für künftige Erhaltungsmaßnahmen bilden möchte, da es sich dabei nicht um einen tatsächlichen Bedarf handelt.

Eine Privilegierung von Eigentümern gegenüber Mietern ist nicht zu rechtfertigen. Bei der Festsetzung von Heizkosten gelten dieselben Angemessenheitskriterien wie für Mietwohnungen.

I.3 Ausnahmen

Höhere als in der Tabelle ausgewiesene Kosten der Unterkunft können darüber hinaus nur in besonders zu begründenden Einzelfällen übernommen werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn eine Wohnung behindertengerecht ausgestattet sein muss. Weitere Ausnahmetatbestände (langjähriges Verwurzeltein in vertrauter Umgebung, Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe) dürften im SGB II-Bereich kaum eintreten.

I.4 Wohnungswechsel

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es den Genannten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Nach der Rechtsprechung des LSG Niedersachsen/Bremen ist den nachfragenden Personen in der Regel eine Frist von längstens sechs Monaten für einen Wohnungswechsel einzuräumen. Innerhalb dieses Zeitraumes könne es nach Auffassung des Gerichts gelingen, eine Wohnung zu finden, deren Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nicht übersteigt. Das Gericht hat ausdrücklich bestätigt, dass eine längere Frist als die Sechsmonatsfrist auch dann nicht einzuräumen ist, wenn ein Mietvertrag für eine feste Laufzeit von (noch) mehreren Jahren abgeschlossen ist.

Die genannte Frist stellt für den Regelfall eine Höchst-, jedenfalls keine Mindestfrist dar, für die unangemessen hohe tatsächliche Kosten stets zu übernehmen wären. Es stellt dabei auf einen Leistungsberechtigten ab, der uneingeschränkt bereit ist, in eine angemessene Wohnung umzuziehen und sich intensiv um eine solche Unterkunft bemüht.

Der Leistungsberechtigte ist somit nicht berechtigt, die Sechsmonatsfrist als Überlegungs- oder Suchfrist auszuschöpfen. Voraussetzung ist allerdings, dass solche Wohnungen auch tatsächlich von dem Leistungsberechtigten angemietet werden können. Dabei reicht es, wenn der Leistungsberechtigte für den Bereich des Landkreises Northeim auf eine einzige angemessene Unterkunft (ggfs. durch Studium der einschlägigen Wohnungsinserate) verwiesen werden kann.

Hinweis:

Für das schlüssige Konzept wird eine Datenbank über (angemessene) Angebotsmieten im Landkreis Northeim geführt. Zum Nachweis gegenüber den Leistungsberechtigten, dass angemessene Wohnungen verfügbar sind, können daher Angebotsmieten auch erfragt werden beim

Landkreis Northeim
Fachbereich Soziales
Andrea Schön
Tel.:05551/708-322
Email: aschoen@landkreis-northeim.de

I.4.1 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Absenkung unangemessener Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§ 22 Abs. 1, S. 4 SGB II).

Es ist daher zu prüfen, ob die tatsächlichen Unterkunftskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden können.

Hierbei werden überschlägig die mit einem Wohnungswechsel voraussichtlich verbundenen Kosten (soweit diese bekannt sind bzw. in Erfahrung gebracht werden können), wie z.B.

- Umzugskosten
- Unvermeidliche doppelte Miete
- Umbau der Wohnung (behindertengerecht)
- Neuanschaffung i. R. der Wohnungserstausstattung

mit dem unangemessenen Teil der Unterkunftskosten (= Differenz zwischen Richtwert und tats. Unterkunftskosten) – bezogen auf einen angemessenen Zeitraum (im Regelfall mindestens 1 Jahr) – verglichen.

Fällt der Kostenvergleich zugunsten der Unterkunftskosten aus, sind die tatsächlichen Unterkunftskosten zu berücksichtigen.

I.4.2 Kostensenkungsverfahren

Fällt der Kostenvergleich zuungunsten der Unterkunftskosten aus, ist das Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Das gilt auch dann, wenn der voraussichtliche Umzugsaufwand nicht bzw. nicht annähernd ermittelt und eine Prüfung/Bewertung der Wirtschaftlichkeit nicht erfolgen kann.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Leistungsberechtigten sind aufzufordern, innerhalb einer Frist von 6 Monaten Nachweise über die Wohnungssuche vorzulegen. Bei dieser Aufforderung sollte der Hinweis auf die Kürzungsmöglichkeit erfolgen.
2. Nach dieser Frist sind nur noch die angemessenen Unterkunftskosten zu übernehmen.
3. Weigern sich die Leistungsberechtigten von vornherein, einen Wohnungswechsel vorzunehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass ab sofort nur noch die angemessenen Kosten anerkannt werden. Dies ist im Hinblick auf § 24 SGB X in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Erhöhen sich bei einem nicht erforderlichen Umzug die Unterkunftskosten, sind grundsätzlich nur die bisher anerkannten Kosten der alten Wohnung zu übernehmen (§ 22 Abs. 1, S. 2 SGB II).

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bislang bei den Eltern gewohnt haben, sind die Gründe für den Auszug sorgfältig zu hinterfragen. Der bloße Wunsch der Verselbständigung reicht nicht zur Anerkennung der Unterkunftskosten für eine eigene Wohnung aus. Es müssen vielmehr besondere Gründe im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II vorliegen, die einen Verbleib in der elterlichen Wohnung unzumutbar machen.

I.4.3 Übergangsregelungen ab Oktober 2015 im Landkreis Northeim

Aufgrund der neuen Mietobergrenzen ab Oktober 2015 kann es künftig teilweise zu Absenkungen in der Miethöhe kommen.

Diese neuen Mietobergrenzen gelten nur für Leistungsberechtigte, die ab Oktober 2015 umziehen, die neu ab Oktober 2015 in den Leistungsbezug treten und für Leistungsberechtigte, deren Miete angehoben wird und künftig die bisherigen Bemessungsgrenzen (§ 12 WoGG bzw. Schlüssiges Konzept 2013) überschreiten.

Bei Leistungsberechtigten, die vor Oktober 2015 im Leistungsbezug waren, bleibt es bei der bisherigen Miete (Bestandsschutz); soweit keine grundlegenden Veränderungen eingetreten sind (z.B. die Anzahl der Bewohner ändert sich).

Ergibt sich durch die neue Mietobergrenze ein höherer Anspruch, ist dieser zu berücksichtigen.

I.5. Mietbescheinigung/Angebot zur Anmietung

Ein Mustervordruck ist als **Anlage 3** beigelegt.

II. Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkaution, Schönheitsreparaturen, Miet- und Energieschulden

II.1 Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (§ 22 Abs. 6 SGB II).

Ein Umzug ist durch den zuständigen Träger „veranlasst“, wenn die bisherigen Aufwendungen für die Unterkunft als „unangemessen“ hoch angesehen werden. Ferner ist ein Umzug erforderlich und angemessen, wenn die Wohnung zu klein ist (familienspezifische Gründe), ebenso aus gesundheitlichen und baulichen Gründen, z. B. Feuchtigkeit in der Wohnung, soweit der Mangel nicht mit vertretbarem Aufwand zu beheben ist oder keine Aussicht besteht, dass er in angemessener Frist beseitigt wird. Auch kann ein Umzug erforderlich sein bei Trennung, Scheidung oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils.

Der Begriff Wohnungsbeschaffungskosten ist weit auszulegen. In Betracht kommen etwa Maklergebühren, Kosten für Wohnungsanzeigen oder – bei Umzug an einen weiter entfernt liegenden Ort – Kosten für Wohnungsbesichtigungsfahrten. Sind hinreichend nicht maklergebundene Wohnungen auf dem Markt erreichbar, besteht ein Anspruch auf Einschaltung eines Maklers auch dann nicht, wenn damit wesentliche Teile des Wohnungsbestandes aus dem Suchbereich des Leistungsberechtigten ausscheiden.

II.2 Mietkaution

Bei Mietwohnungen verlangen die Vermieter regelmäßig die Gestellung einer Mietkaution. Diese soll regelmäßig darlehensweise erbracht werden. Die Kautions ist stets an den Vermieter direkt zu überweisen. Mit dem Kunden ist eine Verhandlungsniederschrift über die darlehensweise Gewährung der Mietkaution aufzunehmen. Die Kautions ist in zu vereinbarenden mtl. Raten von der SGB II-Leistung wieder einzubehalten.

Kosten für einen notwendigen Umzug sind in dem erforderlichen Umfang den Kosten der Unterkunft zuzuordnen. Der Leistungsberechtigte ist im Rahmen seiner Obliegenheiten, die Hilfebedürftigkeit zu verringern, regelmäßig gehalten, einen Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen; in diesem Fall gehören zu den notwendigen Umzugskosten insbesondere die Aufwendungen für einen erforderlichen Mietwagen, Beiträge zu Versicherungen, Benzinkosten sowie Pauschalen für die Bewirtung (nicht jedoch die Entlohnung) privater Umzugshelfer. Auf Antrag kann für jeden nicht der Bedarfsgemeinschaft angehörenden Helfer ein Pauschbetrag von 15,00 € pro Tag gewährt werden.

Die Umzugskosten sind im Interesse des Kostenträgers gering zu halten. Generell ist zumutbar, mittels Freunden und Bekannten und der Anmietung eines Mietwagens den Umzug selbst zu regeln. Hier können die Kosten eines Mietwagens übernommen werden. Es sind möglichst 3 Kostenvoranschläge von ortsansässigen Mietwagenfirmen einzuholen. Die Kostenübernahme erfolgt in Höhe des günstigsten Angebotes.

Nach herrschender Rechtsprechung dürfen ein professionelles Umzugsunternehmen für den Ab- und Aufbau von Möbel sowie der Transport nur beauftragt und mithin die Kosten übernommen werden, wenn all dies nicht auch aus eigener Kraft und unter Hinzuziehung von Verwandten, Freunden und Bekannten zu schaffen ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Falls ausnahmsweise die Hilfe eines Umzugsunternehmens notwendig ist, sind ebenfalls möglichst 3 Kostenvoranschläge vorzulegen.

Der Wegzug-Träger entscheidet über die Umzugskosten, und der Zuzug-Träger befindet über die Mietkaution, ggf. notwendigen Hausrat, die Einzugsrenovierung sowie die erste Mietzahlung. Der Nachweis, dass die anzumietende Wohnung angemessen ist, ist durch den Leistungsberechtigten mittels Vorlage einer Bescheinigung des Zuzugsträgers zu erbringen.

II.3 Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen sind, soweit mietvertraglich geschuldet, den Kosten der Unterkunft zuzurechnen und zu übernehmen. Ebenso sind Aufwendungen für Einzugs- oder Auszugsrenovierungen, soweit sie an Stelle der regelmäßig anfallenden Schönheitsreparaturen treten, den Kosten der Unterkunft zuzurechnen. Als Bedarf sind sie aber nur bei notwendigem Wohnungswechsel anzuerkennen.

II.4 Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)

Unabweisbare Instandhaltungs- und Reparaturkosten werden bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze als Bedarf für die Unterkunft anerkannt. Berücksichtigungsfähig sind tatsächliche Aufwendungen für eine Instandsetzung und Instandhaltung, soweit diese nicht zu einer Verbesserung des Standards des Hauses führen und sie angemessen sind (BSG, Urteil vom 09.09.2009 B 4 AS 38/08).

Für die Berechnung der angemessenen Kosten sind die innerhalb von 12 Monaten voraussichtlich anfallenden Aufwendungen zu ermitteln. Liegen diese Kosten innerhalb der Angemessenheitsgrenze, sind sie als Beihilfe zu übernehmen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen können als Darlehen erbracht werden.

II.5 Miet- und Energieschulden

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Neben Mietschulden sind hiervon auch Energieschulden oder Schulden aus einem Wasserversorgungsvertrag erfasst.

Wohnungslosigkeit droht, wenn der Vermieter nach § 543 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB die Wohnung wegen der Mietschulden gekündigt hat oder eine Kündigung deswegen konkret in Aussicht steht. Entsprechendes gilt für eine drohende Sperrung der Energieversorgung, Heizung oder Wasserzufuhr.

Die Hilfe soll vorrangig dazu beitragen, für den Schuldner das Entstehen künftiger Notlagen zu vermeiden.

Wenn nicht zu erwarten ist, dass die Schuldenübernahme eine entsprechende Notlage in der Zukunft ausschließen wird, darf die Hilfe abgelehnt werden.

Erwerbsfähige Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind, können ggf. Leistungen (z. B. für Mietschulden, Stromschulden) im Rahmen von § 36 SGB XII in Anspruch nehmen (§ 21 SGB XII). Sie können an den Fachbereich IV – Soziales - , Fachdienst IV.1 des Landkreises Northeim verwiesen werden.

III. Angemessenheit von Heizkosten

III.1 Monatliche Vorauszahlungen

Die Höhe der lfd. Kosten für Heizung ergibt sich entweder aus dem Mietvertrag oder aus den Vorauszahlungsfestsetzungen der Energieversorgungsunternehmen. Für diese monatlich bestimmten Heizungskosten spricht zunächst eine Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen. Tatsächlich bestimmt sich nämlich die Höhe der Heizkosten sowohl nach gebäude- als auch personenbezogenen Faktoren: Lage und Bauzustand der betreffenden Wohnung, die Höhe der Räume, die Wärmeisolierung der Wände, Türen und Fenster sind ebenso von Bedeutung wie die technische Qualität der Heizungsanlagen in ihrem Wirkungsgrad. Hinzu kommen meteorologische Einflüsse (lange oder kurze, kalte oder milde Winter) als auch Bedürfnisse des Personenkreises, der die Wohnung bewohnt (z. B. Alter, Kleinkinder, Behinderte).

Zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten wird nach der Rechtsprechung des BSG der bundesweite Heizkostenspiegel herangezogen. Den Grenzwert für die zu gewährenden Heizkosten bildet das Produkt aus dem Wert für zu hohe Heizkosten (rechte Spalte) und der abstrakt angemessenen (nicht tatsächlichen) Wohnfläche. Hierbei ist auf den jeweiligen Energieträger (Öl, Gas, Fernwärme) abzustellen. Bei strombetriebenen Heizungsanlagen bestimmen sich die angemessenen Heizkosten nach dem Wert für Fernwärme, beim Heizen mit Holz/Kohle nach dem Wert für Heizöl. Bei der Gebäudefläche ist stets die Größenordnung 100-250 m² zugrunde zu legen. Bei den monatlichen Abschlägen ist immer der zurzeit aktuelle Heizkostenspiegel anzuwenden. Bei den Jahresabrechnungen ist der Heizkostenspiegel anzuwenden, der für das Abrechnungsjahr erstellt wurde (z.B. für das Abrechnungsjahr 2013 der Heizkostenspiegel 2014). Liegt bei einer Jahresabrechnung der maßgebliche Heizkostenspiegel noch nicht vor, so ist der zurzeit aktuelle Heizkostenspiegel anzuwenden.

Liegt bei einer Jahresabrechnung ein neuer maßgeblicher Heizkostenspiegel vor, dessen Werte geringer sind als die des bisher maßgeblichen Spiegels, und es wurden dadurch zu hohe angemessene Heizkosten berücksichtigt, so sind die überzahlten Beträge den Leistungsberechtigten aus Gründen des Vertrauensschutzes zu belassen.

Beispiel (fiktive Heizkostenspiegelwerte):

Zu zahlende Abschläge	60,00 € mtl.	720,00 € jährl.
Angemessen lt. Heizkostenspiegel 2014	65,00 € mtl.	780,00 € jährl.

Heizkosten in Höhe von mtl. 60,00 € sind angemessen und werden in dieser Höhe berücksichtigt.

Tatsächliche Heizkosten nach Jahresabrechnung 2014	750,00 € jährl.
Angemessen lt. Heizkostenspiegel 2015 (für 2014)	680,00 € jährl.

Die Nachforderung aus der Jahresabrechnung i.H.v. 30,00 € (750,00 € ./ 720,00 €) ist nicht zu übernehmen. Die überzahlten Heizkosten i.H.v. 40,00 € (720,00 € ./ 680,00 €) sind zu belassen.

Ein besonderes Vorgehen ist in den Fällen erforderlich, in denen die Leistungsberechtigten in zu großen Wohnungen leben, die Heizkosten aber für sich gesehen die festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Beispiel 1:

Personen im Haushalt	2
Wohnungsgröße	93 m ²
Heizkostenabschlag (zentrale Warmwasserbereitung)	90,00 € mtl.

Berechnung:

angemessene Wohnfläche	60 m ²
angemessene Heizkosten (Heizkostenspiegel 2014, Öl)	114,50 € mtl.

Der tatsächliche Heizkostenabschlag liegt mit 90,00 € unter der Höchstgrenze und ist daher zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Personen im Haushalt	2
Wohnungsgröße	93 m ²
Heizkostenabschlag (zentrale Warmwasserbereitung)	150,-- € mtl.

Berechnung:

angemessene Wohnfläche	60 m ²
angemessene Heizkosten (Heizkostenspiegel 2014, Öl)	114,50 €.

114,50 € wäre für einen 2-Personenhaushalt die anzuerkennende Höchstgrenze für angemessene Heizkosten. Der tatsächlich zu zahlende Heizkostenabschlag von 150,00 € überschreitet diesen Betrag. Als angemessene Heizkosten werden 114,50 € anerkannt.

Die unangemessenen Heizkosten sind als Bedarf in tatsächlicher Höhe so lange zu berücksichtigen, wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Eine Absenkung der Heizkosten durch Umzug in eine andere Wohnung ist aber nur zu fordern, wenn die abstrakt angemessene Warmmiete (Kaltmiete zuzügl. Neben- und Heizkosten) einer neuen Wohnung geringer ist als die Warmmiete der jetzigen Wohnung (BSG vom 12.06.2013 B 14 AS 60/12 R).

Wird der Grenzwert nach dem Heizkostenspiegel überschritten, kann grundsätzlich vom Vorliegen unangemessener Heizkosten ausgegangen werden. In diesem Fall unterliegt die Frage, ob unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt, nicht mehr der Beweislast des Leistungsträgers, sondern der des Leistungsberechtigten. Dieser muss dann konkret darlegen, warum die Heizkosten über dem Grenzwert liegen, aber dennoch als angemessen anzusehen sind. Beruhen die hohen Heizkosten auf baulichen Mängeln, wird in der Regel ein Anspruch des Mieters gegen den Vermieter vorliegen.

Um bei den Leistungsberechtigten einen sparsamen Umgang mit Heizenergie zu bewirken, ist ihnen bei der Leistungsbewilligung mit einem gesonderten Schreiben die Höhe der angemessenen Heizkosten mitzuteilen. Als angemessen sind dabei die quadratmeterbezogenen Richtwerte des gültigen Heizkostenspiegels zu berücksichtigen.

Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen für bestehende Mietverhältnisse sind bis zur Angemessenheitsgrenze zu übernehmen; Rückzahlungen sind mindernd nach Maßgabe § 22 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen.

Eingehende Anträge auf Heizkostenabrechnungen orientieren sich an den Verhältnissen, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorherrschen. Das bezieht sich sowohl auf die Hilfebedürftigkeit als auch auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Nebenkostenforderungen aus früheren Mietverhältnissen sind nur zu übernehmen, wenn die Leistungsberechtigten sowohl im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten im Leistungsbezug standen als auch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung noch stehen und die Aufgabe der Wohnung in Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit erfolgt ist und keine anderweitige Bedarfsdeckung eingetreten ist (BSG, Urteile 20.12.2011 B 4 AS 9/11 R und 25.06.2015 B 14 AS 40/14 R).

Antragsberechtigt sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II, nicht aber Vermieter, da zwischen Leistungsträger und Vermieter keinerlei Rechtsbeziehung besteht.

III.2 Warmwasseranteil in den Heizkosten

Leistungen für **zentrale Warmwasserversorgung** sind seit dem 01.01.2011 nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs und brauchen nicht mehr gesondert ermittelt und herausgerechnet zu werden. Sie werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Bei **dezentraler Warmwasserversorgung** wird eine Mehrbedarfsberechnung gemäß § 21 Abs. 7 SGB II durchgeführt.

III.3 Selbst beschaffte Heizstoffe

Die Gewährung von einmalig anfallenden Heizkosten erfolgt auf Antrag des Leistungsberechtigten mit einem Vordruck (**Anlage 4**). Die Angemessenheit der Kosten errechnet sich ebenfalls nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel (siehe III.1).

Die Leistungen stehen nur Personen zu, die mit Einzelöfen heizen oder Selbstbetanker sind.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundessozialgerichtes vom 16.05.2007 ist bei der Bewilligung der Beihilfen grundsätzlich der tatsächliche Aufwand des Vorjahres zugrunde zu legen. Es ist daher erforderlich, dass die Antragsteller den Verbrauch des Vorjahres nachweisen (z. B. Vorlage der Rechnungen).

Erreicht der tatsächliche Aufwand des Vorjahres bereits die Grenze der angemessenen Heizkosten, so ist die Beihilfe in Höhe der angemessenen Heizkosten auszuzahlen unter Berücksichtigung des Bedarfs eines jeweiligen Bewilligungszeitraums.

Liegen die Vorjahreskosten unter dem Betrag der angemessenen Kosten, so ist zunächst in dieser Höhe eine Beihilfe zu gewähren, abgestellt auf den Bewilligungszeitraum.

Liegen keine Vorjahresrechnungen vor, so ist zunächst der tatsächliche Heizkostenbedarf, der durch Rechnung oder Auftrag bekannt zu geben ist, unter Berücksichtigung des Bewilligungszeitraums und der Angemessenheitskriterien zu übernehmen.

Heizkosten sind grundsätzlich dann zu übernehmen, wenn die Kosten angefallen sind. Eine Begrenzung auf die Heizperiode ist grundsätzlich nicht möglich. Dem Leistungsberechtigten ist eine mehrmonatige Bevorratung mit Heizmaterial zu ermöglichen.

Mit der Beschaffung soll der zukünftige Heizbedarf gedeckt werden. Bei der Festsetzung der angemessenen Menge des Heizmaterials soll auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden. Der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf soll in der Regel mit dem Bewilligungszeitraum deckungsgleich sein.

Eine weitergehende Bevorratung kann dann sinnvoll sein, wenn ein weiterer SGB-II Bezug wahrscheinlich ist.

IV. Einmalige Beihilfen an laufend/nicht laufend Leistungsberechtigte

IV.1 Allgemeines/Umfang

Einmalige Leistungen erhalten auch Leistungsberechtigte, die zwar keine laufenden Leistungen nach SGB II erhalten, jedoch einen Anspruch nach § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II haben. In diesem Fall kann das den Lebensunterhaltsbedarf übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Entscheidungsmonat und 6 Folgemonate ergeben insgesamt 7 Heranziehungsmo-nate.

Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift. Ob und ggfs. für welchen Zeitraum eine Einkommensanrechnung stattfindet, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung ist im Bescheid deutlich zu machen. Hierbei ist die Höhe des heranzuziehenden Einkommens, die Höhe der Aufwendungen und die Dringlichkeit bzw. der Zeitpunkt der Bedarfsdeckung zu beachten. Bei mehrfachem Bedarf dürfen Anrechnungszeiträume nicht ad-diert und bereits angerechnete überschießende Einkommensanteile nicht er-neut angesetzt werden.

Nach § 24 Abs. 3 SGB II werden Leistungen gesondert erbracht für:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (Träger Bundesagentur).

Die Hilfestellung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung (§ 4 SGB II). Lediglich in begründeten Einzelfällen ist die Hilfe in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen zu gewähren.

IV.2 Erstaussstattung für die Wohnung

Erstaussstattungen für eine Wohnung einschl. Haushaltsgeräte kommen in Betracht z. B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft. Gleiches hat zu gelten bei der Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung (wobei vorhandener Hausrat zu teilen ist) oder aufgrund eines Auszugs einer Schwangeren aus dem Haushalt der Eltern oder im Falle eines neugegründeten Haushalts wegen Heirat, der Erstanmietung einer Wohnung wegen der Aufnahme einer Arbeitsstelle an einem anderen Ort oder wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung gefunden hat.

In den Fällen des § 22 Abs. 5 SGB II erfasst die erforderliche Zusicherung des kommunalen Trägers auch die Erstausrüstung.

Eine Erstausrüstung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern eine Erstausrüstung kann auch durch besondere Ereignisse begründet sein, so z. B. durch die Geburt eines Kindes, mit der Folge, dass die Erstausrüstung für einen Kinderbedarf (Laufstall, Kinderhochstuhl oder ein Kinderzimmer) ebenfalls zur Erstausrüstung zu rechnen ist, zumal bei Schwangerschaft und Geburt auch Leistungen für Bekleidung anzuerkennen sind (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Zu dem Erstbeschaffungsbedarf zählen alle Einrichtungsgeräte und –gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind, wie insbesondere Möbel (Betten, Schränke, Tische, Stühle, Sofa), Lampen, Gardinen, Bettzeug, Herd, Kochtöpfe, Staubsauger, Bügeleisen sowie Kühlschrank und Waschmaschine. War ein Haushaltsgerät bislang in einer ansonsten eingerichteten Wohnung nicht vorhanden (wie z. B. eine Waschmaschine), so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstausrüstung zu rechnen.

Die Ausstattung einer Wohnung mit PVC-Bodenbelägen oder Teppichboden ist Sache des Vermieters und begründet keinen Bedarf im Rahmen der festzusetzenden Beihilfe.

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen ist durch Vorlage von Kaufbelegen nachzuweisen.

Die Höhe der Beihilfen ergibt sich aus der Tabelle in **Anlage 5**.

IV.3 Erstausrüstung für Bekleidung

Die Erstausrüstung für Bekleidung umfasst neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft (sog. Schwangerschaftsbekleidung) und Geburt (sog. Erstlingsausstattung) auch einen Bedarf bei Gesamtverlust (z. B. durch Wohnungsbrand) oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählt z. B. eine erhebliche Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme oder ein Bekleidungsbedarf nach einer Haft oder Wohnungslosigkeit. Die Beihilfen werden grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt. Sie betragen:

bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	230,00 €
ab Vollendung des 14. Lebensjahres	260,00 €
bei Schwangerschaft	156,00 €
für Säuglingserstausrüstung	135,00 €

Die Säuglingserstausstattung kann ab der 30. Schwangerschaftswoche ausbezahlt werden, die Schwangerschaftsbekleidung ab der 17. Schwangerschaftswoche.

Bestehen vorangegangene Schwangerschaften/Geburten, sollen die Leistungsberechtigten erklären, ob bzw. warum nicht noch entsprechende Bekleidung vorhanden ist. Die Nachfrage ist begrenzt auf Schwangerschaften/Geburten, die nicht länger als 5 Jahre zurück liegen.

Die Verwendung der Beihilfen ist grundsätzlich nicht nachzuweisen. Ergeben sich jedoch Hinweise auf eine zweckwidrige Verwendung dieser oder einer anderen Beihilfe, ist ein Verwendungsnachweis durch Vorlage der Kaufbelege zu fordern.

Anlage 1

Bad Gandersheim, Einbeck, Hardeggen, Moringen, Nörten-Hardenberg, Northeim					
Haushaltsgröße	angemessene Wohnungsgröße in m²	Kaltmiete	Nebenkosten	Gesamt/m²	Richtwert
1-Personen-Haushalt	50	4,87 €	1,88 €	6,75 €	337,50 €
2-Personen-Haushalt	60	4,53 €	1,60 €	6,13 €	367,80 €
3-Personen-Haushalt	75	4,47 €	1,48 €	5,95 €	446,25 €
4-Personen-Haushalt	85	4,39 €	1,42 €	5,81 €	493,85 €
5-Personen-Haushalt	95	4,55 €	1,31 €	5,86 €	556,70 €
für jede weitere Pers.	je 10	4,44 €	1,01 €	5,45 €	54,50 €

Bodenfelde, Dassel, Uslar					
Haushaltsgröße	angemessene Wohnungsgröße in m²	Kaltmiete	Nebenkosten	Gesamt/m²	Richtwert
1-Personen-Haushalt	50	4,61 €	1,88 €	6,49 €	324,50 €
2-Personen-Haushalt	60	4,00 €	1,60 €	5,60 €	336,00 €
3-Personen-Haushalt	75	3,82 €	1,48 €	5,30 €	397,50 €
4-Personen-Haushalt	85	3,63 €	1,42 €	5,05 €	429,25 €
5-Personen-Haushalt	95	3,96 €	1,31 €	5,27 €	500,65 €
für jede weitere Pers.	je 10	3,79 €	1,01 €	4,80 €	48,00 €

Kalefeld und Katlenburg-Lindau					
Haushaltsgröße	angemessene Wohnungsgröße in m²	Kaltmiete	Nebenkosten	Gesamt/m²	Richtwert
1-Personen-Haushalt	50	4,05 €	1,88 €	5,93 €	296,50 €
2-Personen-Haushalt	60	4,23 €	1,60 €	5,83 €	349,80 €
3-Personen-Haushalt	75	3,92 €	1,48 €	5,40 €	405,00 €
4-Personen-Haushalt	85	3,61 €	1,42 €	5,03 €	427,55 €
5-Personen-Haushalt	95	4,00 €	1,31 €	5,31 €	504,45 €
für jede weitere Pers.	Je 10	3,81 €	1,01 €	4,82 €	48,20 €

Anlage 2

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII

(2) Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuss der Einnahmen über die mit der Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben (...) anzusetzen; zu den Ausgaben gehören:

1. Schuldzinsen und dauernde Lasten,
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge,
3. Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,
4. der Erhaltungsaufwand,
5. sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von 1 vom Hundert der Jahreseinnahmen.

Anlage 3

MIETBESCHEINIGUNG **ANGEBOT ZUR ANMIETUNG**
zur Vorlage beim Landkreis Northeim, Wallstr. 40/
Jobcenter Landkreis Northeim, Scharnhorstplatz 14

Bitte Ausfüllen/ Zutreffendes ankreuzen

Angaben zum Wohnraum	<p>Zahl der Räume ohne Küche und Bad _____</p> <p>Eigene Küche <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Eigene Bad <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Gesamtwohnfläche _____ m²</p> <p>davon untervermietet _____ Zimmer mit insgesamt _____ m²</p> <p>Die Beheizung erfolgt mit:</p> <p><input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Holz/Kohle <input type="checkbox"/> Fernwärme</p> <p>Sofern keine monatlichen Abschlagszahlungen zu leisten sind: Wer beschafft das Heizmaterial?</p> <p><input type="checkbox"/> Mieter/in <input type="checkbox"/> Vermieter/in</p> <p>Wann? <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> bei Bedarf <input type="checkbox"/> andere Abstände: _____</p> <p>Warmwasserversorgung - <input type="checkbox"/> zentral (z.B. Heizung) <input type="checkbox"/> dezentral (Boiler/Durchlauferhitzer)</p>
Bei Einzug	<p>Der Mietvertrag wurde <input type="checkbox"/> abgeschlossen am _____ <input type="checkbox"/> noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Es ist eine Kautions zu zahlen i.H.v. _____ €, fällig am _____.</p> <p>Einzugstag des Mieters/der Mieterin am/zum _____.</p> <p>Miete ist zu zahlen ab _____.</p>

Es bestehen keine Mietrückstände Mietrückstände i.H.v. _____ seit _____.

In der Wohnung wohnen _____ Personen (einschließlich vorübergehend Abwesender).

Wir wurden darauf hingewiesen, dass wissentlich falsche Angaben eine Strafverfolgung gem. § 263 StGB zur Folge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift des **Vermieters/der Vermieterin**

Ort, Datum

Unterschrift des **Mieters/der Mieterin**

Anlage 4**Antrag für selbst beschaffte Heizkosten (Muster)**

Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin

Datum

Straße

Postleitzahl, Ort

Jobcenter Landkreis Northeim
Scharnhorstplatz 14

37154 Northeim

Antrag auf Gewährung einer Heizkostenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Heizkostenhilfe.

Ich heize mit (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Holz

Kohle

Öl

Gas

Vorjahresrechnungen sind beigelegt

Vorjahresrechnungen liegen nicht mehr vor, Lieferauftrag ist beigelegt.

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlage 5

Übersicht über einmalige Beihilfen

Gegenstand	Preis in €	Gegenstand	Preis in €
Tapete pro Rolle	4,00	Kombi-Kinderwagen ¹	160,00
Tapetenkleister (Paket für 3 – 4 Rollen)	2,00	Kinderkarre ¹	40,00
Vorstreichfarbe (2 l)	8,00	Fußsack	40,00
Lackfarbe (2 l)	7,00	Kinderhochstuhl ¹	50,00
Deckenweiß je Eimer (für 30 – 40 m ²)	8,00	Erstausstattung Küche ³	
		3-Pers.-Haushalt	103,00
		ab 4-Pers.-Haushalt	128,00
Gardinen je lfdm	5,00	Wohnzimmertisch	52,00
Gardinenleisten je lfdm	5,00	Sessel	30,00
Rollo, 1,20 m breit	23,00	2-er Couch	61,00
Lampe	10,00	3-er Couch	82,00
Bettwäsche, 3 teilig	14,00	4-er Couch	112,00
Matratze	80,00	Schlafcouch	128,00
Federbett	40,00	Kommode/Anrichte	76,00
Kopfkissen	16,00	Wohnzimmerschrank	175,00
Kühlschrank ¹	178,00	Einzelbett	52,00
Waschmaschine, 800 U ^{1 2}	332,00	Lattenrost	20,00
E-Herd, 4 Platten ^{1 2}	305,00	Kleiderschrank, 2-türig	52,00
Gasherd ^{1 2}	350,00	Kleiderschrank, 3-4 türig	102,00
Kohleofen ^{1 2}	434,00	Kleiderschrank, 5-6 türig	153,00
Ölofen ^{1 2}	205,00	Hängeschrank, 1-türig	15,00
Spüle, 1 Becken ^{1 2}	110,00	Hängeschrank, 2-türig	30,00
Spüle, 2 Becken ^{1 2}	128,00	Unterschrank, 1-türig	18,00
Wasserhahn	16,00	Unterschrank, 2-türig	36,00
Bügeleisen	15,00	Esstisch	52,00
Staubsauger	51,00	Stuhl	25,00
Kinderbett ¹	108,00	Etagenbett	102,00
Kinderbettmatratze	50,00	Garderobe	25,00
Kinderfederbett	40,00	Spiegelschrank (Bad)	25,00
Kinderkopfkissen	11,00	Regal	25,00

¹ Bewilligung fabrikneuer Artikel nur, wenn nicht gebraucht erhältlich. Es handelt sich darüber hinaus um Richtwerte, die bei Vorliegen örtlicher und tatsächlicher Besonderheiten zu unterschreiten (z. B. Sonderangebote, Angebote bei ebay) oder aber auch zu erhöhen sind.

² ohne Anschlusskosten

³ z. B. Geschirr, Töpfe, Besteck, Reinigungsmittel